
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe
Frau Dr. Carolin Söfker
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland - § 38 SGB VIII, Schreiben vom 20.03.2025

Sehr geehrte Frau Dr. Söfker,

die Erziehungshilfefachverbände möchten gerne auf Ihr Schreiben vom 20.03.2025 Stellung nehmen. Die Ankündigung des „Minimal-Konsens“ bei Pflegefamilien begrüßen wir grundsätzlich. Leider stellen wir fest, dass weiterhin Kinder und junge Menschen in stationären Wohnformen diskriminiert davon ausgenommen sind. Deren Rechte werden eingeschränkt durch das Konsultationsverfahren.

Problematisch ist für die Erziehungshilfefachverbände, dass die Konsultationsverpflichtungen so gefasst sind, dass es u.a. seitens der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und dem Bundesamt für Justiz die Empfehlung gibt, auch bei anderen Auslandsaufenthalten von jungen Menschen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe (wie Urlaube, Klassen- oder Bildungsfahrten, Schüleraustausche, Au-Pair-Aufenthalte oder Sprachreisen) das Konsultationsverfahren durchzuführen.

Aus Sicht der Verbände gibt es einige Gründe, die für eine schnelle Klarstellung sprechen, u.a. :

- Das Verfahren diskriminiert hunderttausende Kinder und Jugendliche der Erziehungshilfe und verhindert bzw. beschränkt Teilhabeoptionen.
- Träger von Einrichtungen sind verunsichert und vor große Herausforderungen gestellt (Verfahrensabläufe, Fristen, Einschränkung von Spontaneität, Rechtsfragen...), zumal das Verfahren für jedes einzelne Kind/jeden Jugendlichen durchgeführt werden muss.
- Die Verfahren bedeuten für Jugendämter, freie Träger, das Bundesamt für Justiz und die Behörden der Gastländer eine enorme Bindung von Zeit und Kapazitäten, wobei zugleich der Bürokratieabbau stets eingefordert und der Fachkräftemangel beklagt wird. Es werden völlig unnötig Kapazitäten gebunden und Kosten verursacht. Uns liegen Rückmeldungen an freie Träger von öffentlichen Trägern vor, dass sie eine Umsetzung der Verordnung ignorieren bzw. aussetzen.
- Der Sinn des Konsultationsverfahrens ist mit der genannten Auslegung konterkariert, die Auslegung zudem mehr strittig (vgl. Rechtsgutachten des Dt. Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht vom 22. Mai 2023-N_2023_0316 Wu, veröffentlicht in: Das JAmt, H. 10/2023, S. 467-471; <https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsgutachten SN 2023 0316 JAmt 2023 467.pdf>).

Wir als Erziehungshilfefachverbände, der freie und öffentliche Träger vertritt, bitten deshalb um Beschränkung des Konsultationsverfahrens auf die ursprünglich intendierte Zielgruppe und einen entsprechenden forcierten Einsatz des Bundesamtes für Justiz und der politischen Akteure für die

Klarstellung des Konsultationsverfahrens. Wir wollen es nicht weiter hinnehmen, dass Kinder und junge Menschen, die in stationären Wohnformen leben in ihrer Freiheit und ihren Rechten ungleich behandelt werden. Wir bitten Sie sich einzusetzen hier eine Gleichbehandlung zwischen Pflegekinder und Kindern in stationären Wohnformen herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Fachverbände für Erziehungshilfen in Deutschland

- AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., Kontakt: Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de
- BVkE – Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V., Kontakt: Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de
- EREV– Evangelischer Erziehungsverband e. V., Kontakt: Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de
- IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Kontakt: Stefan Wedermann, stefan.wedermann@igfh.de

Frankfurt am Main, Freiburg, Hannover, den 01. April 2025